



In der Ferienzeit möchten viele Schüler ihr Taschengeld aufbessern und sich mit Nebenjobs ein bisschen Geld dazu verdienen. Viele Firmen müssen sich daher mit den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der Kinderarbeitsschutzverordnung auseinandersetzen.

Kinder nach Vollendung des 13. Lebensjahres dürfen mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten bis zu zwei Stunden täglich zwischen 8 und 18 Uhr beschäftigt werden. Grundvoraussetzung ist, dass die Arbeit leicht und für Kinder geeignet ist. Dazu gehören: das Austragen von Zeitungen, Handreichungen beim Sport, Tätigkeiten im Haushalt mit Botengängen, Einkäufen, Kinderbetreuung und Nachhilfeunterricht sowie die Haustierversorgung. In landwirtschaftlichen Familienbetrieben darf die Arbeitszeit bis zu 3 Stunden betragen und umfasst die Arbeiten von Ernte und Feldbestellung, Selbstvermarktung von Erzeugnissen und die Tierversorgung. Tätigkeiten bei nicht gewerblichen Veranstaltungen von Kirchen, Vereinen, Verbänden und Parteien sind möglich.

Jugendliche ab 15 Jahren dürfen während der Schulferien für höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr, pro Tag bis zu 8 Stunden und pro Woche bis zu 40 Stunden beschäftigt werden. Auch hier gibt es für den landwirtschaftlichen Bereich wieder eine Ausnahme für Jugendliche ab 16 Jahre. Eine Beschäftigung bis zu 9 Stunden täglich und bis zu 85 Stunden in der Doppelwoche sind erlaubt.

Die Arbeit für Jugendliche darf nicht unter die Aufzählung der verbotenen gefährlichen und schweren Arbeiten des § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen. Schwere Lasten, unfallgefährdete Tätigkeiten, außergewöhnliche Hitz- oder Kälteeinflüsse, Staub und Nässe sowie Chemikalien sind für Jugendliche nicht erlaubt. Akkordeinsatz ist ebenfalls nicht gestattet (§ 23 Abs. 1 JArbSchG)

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. § 14 Abs. 1 JArbSchG. Für Jugendliche über 16 Jahren folgen ab § 14 Abs. 2 JArbSchG explizit geregelte Ausnahmen, vor allem für Bäckereien und Konditoreien, für das Gaststättengewerbe und Schausteller sowie in der Landwirtschaft.

Für die Wochenend- und Feiertagsruhe erweitert sich der Ausnahmenkatalog in den §§ 16 bis 18 JArbSchG und sollte im Einzelfall genau geprüft werden. Die Beschäftigungsverbote und Beschränkungen für gefährliche Arbeiten und Arbeiten unter Tage sollten stets Beachtung finden.

Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Studien- oder Ausbildungsbeginn sind von vornherein als berufsmäßig anzusehen. Versicherungsfreiheit wg. Kurzfristigkeit kommt für diese Fälle nicht in Betracht, allenfalls empfiehlt es sich im geringfügigen Bereich mit bis zu 450 Euro zu bleiben.

Die Beschäftigung von Studenten ist eher unproblematisch, da diese in der Regel volljährig sind.

Ihre

Lohn + Gehalt Service GmbH